



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 44 September 2023

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts v. 14.07.2023

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt (Berichterstatter)

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RA Dr. Mayeul Hiéramente (Berichterstatter)

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kri-
minalpolitische Zeitschrift, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Einführung

Am 14.07.2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts. Der Entwurf sieht einige Anpassungen im Besonderen Teil des VStGB vor. Dadurch soll ein möglichst weitgehender Gleichlauf zwischen dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und dem VStGB hergestellt werden. Weitaus bedeutender sind die im Entwurf vorgesehenen prozessualen Änderungen. Diese sollen die Rezeption und Verbreitung bedeutsamer deutscher Völkerstraftaten fördern und Opferrechte stärken.

Das Völkerstrafrecht hat in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die strafrechtliche Aufarbeitung von Menschheitsverbrechen in Syrien (IS, staatliches Systemunrecht) hat die deutsche Justiz beschäftigt und zu wegweisenden und weltweit beachteten Urteilen geführt.¹ Das mediale Interesse an den in Deutschland und in deutscher Sprache stattfindenden Strafprozessen nach dem VStGB hat allerdings auch praktische und rechtliche Fragen aufgeworfen: Wie sind die unmittelbaren und mittelbaren Opfer zu beteiligen? Wie werden die Inhalte des Prozesses dokumentiert und verbreitet? Zahlreiche praktische Fragen mussten durch die (Verfassungs-) Rechtsprechung geklärt werden.² Der Referentenentwurf greift einige dieser Fragestellungen auf und will gesetzgeberische Antworten liefern.

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich darauf, die vorgeschlagenen Änderungen zur **Ausweitung der Nebenklage** zu beleuchten. Beabsichtigt sind u.a. eine Ausweitung der Nebenklagebefugnis in § 395 Abs. 1 StPO sowie eine Erweiterung des Katalogs des § 397a Abs. 1 StPO, die Opfern von Völkerrechtsverbrechen den Zugang zu einem Rechtsbeistand unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe ermöglichen soll. Zudem sind daraus sich ergebende Anpassungen zur gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung (§ 397b StPO), zur psychosozialen Prozessbegleitung und Zugang zu Dolmetschern vorgesehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Anliegen im Grundsatz, hat aber im Detail zu einzelnen Punkten Bedenken.

¹ Vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22 (*Völkermord an den Jesiden*); OLG Koblenz, Urt. 24.2.2021 – 1 StE 3/21 (*Folter durch Assad-Regime*), BGH, Urt. v. 28.1.2021 3 StR 564/19 (*Immunität*).

² Vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 18.8.2020 – 1 BvR 1918/20.

II.

Rechts- und verfassungspolitischer Kontext

Das Institut der Nebenklage ermöglicht es, (mittelbar) Geschädigten einer schweren Straftat aktiv an einem Strafprozess teilzuhaben und auf eine bestmögliche Sachverhaltsaufklärung und Bestrafung des Täters hinzuwirken. Bei einer Vielzahl an (mittelbar) Geschädigten kann dies zur Folge haben, dass sich ein Angeklagter nicht nur den Vertretern der Staatsanwaltschaft, sondern auch einer Vielzahl an Nebenklagevertretern gegenüber sieht. Insoweit hat die Rechtsprechung zu Recht auf die damit einhergehenden Risiken für ein faires Verfahren hingewiesen. Das OLG Düsseldorf etwa hat ausgeführt: *„Schon diese personelle „Schieflage“ ist geeignet, das **Gebot der Waffengleichheit** - als konstituierendes Element fairer Verfahrensführung - zulasten des Angeklagten zu tangieren. Durch die Vielzahl an Rechtsbeiständen und deren zu erwartende Prozessaktivitäten kann ferner eine **Verfahrensverzögerung** eintreten, die unter dem Gesichtspunkt des hier zu wahrenden Beschleunigungsgebots in Haftsaachen bedenklich erscheint. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die **notwendigen Auslagen der Nebenkläger** im Falle einer Verurteilung vom Angeschuldigten zu tragen wären und die aus einer Tätigkeit zahlreicher Nebenklägervertreter resultierende **Kostenlast** dessen Resozialisierungschancen deutlich verringern kann (vgl. zu alledem Pues, StV 2014, 304, 305).“³ Die Rechtsprechung hat hierauf mit einer Beschränkung bei der Beordnung verschiedener Nebenklagevertreter reagiert.⁴*

Der Gesetzgeber hat diesen Ansatz aufgegriffen und § 397b StPO eingefügt. In der Gesetzesbegründung heißt es u.a.: *„In Strafverfahren mit einer Vielzahl von Nebenklägern, die jeweils durch eigene Rechtsanwälte vertreten sind, unterliegt die Durchführung der Hauptverhandlung besonderen Herausforderungen. Neben der Bereitstellung ausreichender **Räumlichkeiten** muss das Gericht gewährleisten, dass die Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten wie des Angeklagten und der Nebenkläger gewahrt werden. Eine effektive Durchführung einer Hauptverhandlung kann bei einer Vielzahl von Nebenklägern erschwert werden, da sich durch eine Vervielfachung der Nebenklagevertretungen auch die **Dauer des Verfahrens** erheblich verlängern kann. [...] Der Entwurf schlägt deshalb eine Regelung zur Bündelung der Nebenklagevertretung vor, um das Verfahren zu vereinfachen, ohne die wirksame Wahrnehmung der Nebenklageinteressen zu beeinträchtigen. Es sollen etwaige Verfahrensverzögerungen vermieden und eine **faire Verfahrensführung** sichergestellt werden. Die Bündelung der Nebenklagevertretung soll zudem die **Chance des Verurteilten auf Resozialisierung** verbessern, die durch die Auferlegung der Kosten einer großen Zahl von Nebenklägern gemindert sein könnte.“⁵*

Auch auf Ebene des IStGH hat man der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Opfervertretung ohne gemeinsame anwaltliche Vertretung nicht handhabbar ist, da die vor dem IStGH verhandelten Verfahren verschiedene Erscheinungsformen des Systemunrechts mit einer Vielzahl von Opfern zum Gegenstand haben.⁶ Die dortigen Verfahren – und die sehr unterschiedliche Handhabung durch die verschiedenen Verfahrenskammern⁷ – haben allerdings gezeigt, dass bei Umfangsverfahren, die bei Ermittlungen nach dem Römischen Statut wie auch dem VStGB typisch sind, auch die gemeinschaftliche Opfervertretung

³ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.3.2015 – 1 Ws 40-41/15, Rn. 9 (Hervorhebung hier.).

⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.3.2015 – 1 Ws 40-41/15; OLG Hamburg, Beschl. v. 17.12.2012 – 2 Ws 175/12. Vgl. hierzu auch Valerius, in: MüKo-StPO, 1. Aufl. 2019, § 397a, Rn. 9 m. Verweis auf die Empfehlungen der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens.

⁵ BT-Drs. 19/14747, S. 38 f. (Hervorhebung durch Verf.).

⁶ Vgl. Pues, StV 2014, 304, 305 f.

⁷ Vgl. Pues, StV 2014, 304, 305 f.

an praktische Hürden stößt. Insbesondere dürfte die beim IStGH gerichtlich vorgenommene „Gruppierung“ nach geographischen oder deliktsspezifischen Kriterien keineswegs das Vorliegen gleichgelagerter Interessen garantieren.

III.

Zum Referentenentwurf

Der Referentenentwurf sieht u.a. Änderungen im Bereich der Nebenklagevertretung vor und weist ausdrücklich auf die durch die Veränderung zu erwartenden Mehrkosten der Justiz für Kosten des Beistands, für Dolmetscher und psychosoziale Prozessbegleitung (S. 3) hin.

Die noch in der BT-Drs. 19/14747 hervorgehobenen **räumlichen Herausforderungen** für die Landesjustiz finden in der Begründung hingegen keine Erwähnung. Gerade Umfangsverfahren mit einer Mehrzahl von Nebenklägern und Nebenklagevertretern können die Justiz, wie z.B. das Loveparade-Verfahren gezeigt hat, vor logistische und finanzielle Herausforderungen stellen. Angesichts eines prognostizierten Durchschnitts von zehn Nebenklägerinnen und Nebenklägern pro Verfahren (S. 18) und erwarteten Großverfahren mit „500 Nebenklägerinnen und Nebenklägern“ sowie 10 Beiständen (S. 19) dürften die praktischen Herausforderungen für die Justiz der Länder im Einzelfall beträchtlich sein.

Darüber hinaus ist zumindest in Umfangsverfahren zu besorgen, dass die u.a. in der Rechtsprechung befürchtete „Schieflage“ zwischen Verteidigung und Nebenklage in VStGB-Verfahren Realität wird und die Fairness eines Verfahrens im Hinblick auf fehlende **Waffengleichheit** im Einzelfall fraglich sein kann. Zudem droht die Beteiligung einer Vielzahl von Nebenklägern sowie von – staatlich bezahlten – Nebenklagevertretern zu einer **Verlängerung des Verfahrens** zu führen. Dies wird insbesondere in Verfahren mit vollstreckter Untersuchungshaft, die in VStGB-Verfahren zum Regelfall gehören dürften, im Einzelfall nur schwer mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen sein.

1. Zur geplanten Einführung von § 395 Abs. 1 Nr. 2a StPO-E und Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO

Mit der geplanten Änderung sollen auch Straftaten nach den §§ 6 ff. VStGB als nebenklagefähiges Delikt eingestuft werden, soweit sich diese gegen das Leben richten. Notwendig ist eine unmittelbare Verletzung in eigenen Rechtsgütern durch die versuchte (prozessuale) Tat (S. 33). Diese Erweiterung des Nebenklagekatalogs dürfte in der Praxis vor allem dann an Bedeutung gewinnen, wenn die Zuständigkeit deutscher Strafgerichte ausschließlich durch § 1 S. 1 VStGB begründet wird und eine Anklage wegen einer tateinheitlich begangenen Tat nach §§ 211, 212 StGB daher ausscheidet. Gerade für Verfahren nach § 6 VStGB prognostiziert der Referentenentwurf eine deutlich höhere Anzahl von Nebenklägern (S. 34). Diese Prognose ist insbesondere bei der strafrechtlichen Verfolgung von militärischen und zivilen Vorgesetzten (Präsidenten, Regierungschefs Rebellenführern, etc.) plausibel, da diesen typischerweise die systematische Begehung von schweren Straftaten über einen gewissen Zeitraum zur Last gelegt werden.

Aus **Wertungsgesichtspunkten** unterscheidet sich § 395 Abs. 1 Nr. 2a StPO-E größtenteils nicht von der bereits existierenden Regelung des § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO, auch wenn die Strafandrohung von in der Gesetzesbegründung genannten Tatbeständen sich teilweise von § 212 StGB unterscheidet (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VStGB: „nicht unter drei Jahren“). Notwendig ist stets eine konkrete Betroffenheit durch eine angeklagte Tat. Maßgeblich ist insoweit nicht der historische Gesamtzusammenhang (z.B. der systematische Angriff auf die Zivilbevölkerung), sondern die konkreten verfahrensgegenständlichen Einzelhandlungen.

Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auf die Tatbestände des § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 2 S. 2 VStGB. Offen bleibt, warum die Gesetzesbegründung, die offensichtlich nicht abschließend gemeint ist („*Zu den neu aufgenommenen Straftatbeständen gehören in erster Linie [...]*“ (S. 33)) auf weitere Tatbestände nicht rekurriert (z.B. gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VStGB). Insoweit wäre es für die praktische Handhabung und **Normenklarheit** zielführender, wenn der Gesetzgeber die nebenklagefähigen Delikte ausdrücklich und konkret im Normentext benennen würde. Eine solche Vorgehensweise würde auch der bisherigen Struktur des § 395 Abs. 1, § 397a Abs. 1 StPO entsprechen.

Es bleibt einer rechtspolitischen Entscheidung vorbehalten, ob und inwieweit die Bundesrepublik Deutschland neben der Ahndung von derartigen Auslandstaten auch die Beteiligung und finanzielle Unterstützung (§ 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO-E) von Opfern derartiger Auslandstaten gewährleisten will. Dies gilt insbesondere für Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind.

2. Zur geplanten Einführung von § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO-E und Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 6 StPO

Etwas weitgehender ist die vorgeschlagene Einführung des § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO-E, die eine Nebenklagebefugnis bei Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB in den Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder als Kind in seinem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung vorsieht.

Diese Ausweitung der Nebenklagebefugnis geht zum einen über das aktuelle Recht hinaus, indem es die Nebenklagebefugnis auch für Fälle des **Weltrechtspflegeprinzips** erweitert (§ 1 S. 1 VStGB), in denen eine Strafverfolgung nach dem StGB ausgeschlossen ist.

Zudem geht die vorgeschlagene Regelung auch inhaltlich über den bisherigen Katalog hinaus. So sieht der bisherige Katalog des § 395 Abs. 1 StPO keine Regelung vor, die dem **Schutz der religiösen Selbstbestimmung** dient. Der Gesetzgeber, der auch bei § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO-E weder im Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung (S. 34 ff.) einen abschließenden Straftatenkatalog vorsieht, sieht insoweit eine Anwendbarkeit des § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO-E auf § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB für geboten an (S. 35). Dieser lautet: „*Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung [...] eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt [...]*.“ Der Tatbestand knüpft, anders als ein Großteil der Delikte im VStGB, an eine Gruppe oder Gemeinschaft an.⁸ Damit dürfte sich auch die Nebenklagebefugnis auf sämtliche Mitglieder dieser Gruppe erstrecken, denen grundlegende Menschenrechte entzogen werden. Dies können unter Umständen tausende oder gar Millionen von Personen sein. Jedenfalls insoweit droht eine signifikante und konturenarme Ausweitung der Nebenklagebefugnis, die im Hinblick auf die Notwendigkeiten eines fairen und zügigen Verfahrens bedenklich ist.

Hinsichtlich der weiteren durch § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO-E geschützten Rechte orientiert sich der Referentenentwurf weitgehend am bestehenden Katalog nebenklagefähiger Delikte. Auch hier wäre es für die praktische Handhabung und **Normenklarheit** indes zielführender, wenn der Gesetzgeber die nebenklagefähigen Delikte ausdrücklich und konkret im Normentext benennen würde und diese nicht in, ausdrücklich nicht abschließenden Beispielslisten der Gesetzesbegründung (S. 34 ff.) erwähnen würde.

⁸ Vgl. dazu *Werle/Jeßberger*, in: *MüKo-StGB*, 4. Aufl. 2022, § 7, Rn. 108 ff.

Eine solche Vorgehensweise würde auch der bisherigen Struktur des § 395 Abs. 1, § 397a Abs. 1 StPO entsprechen.

IV.

Fazit

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Anliegen im Grundsatz. Für die Normenklarheit wäre es zielführender, wenn der Gesetzgeber die nebenklagefähigen Delikte ausdrücklich und konkret im Normentext benennen würde. Eine solche Vorgehensweise würde auch der bisherigen Struktur des § 395 Abs. 1, § 397a Abs. 1 StPO entsprechen.

Die Erstreckung der Nebenklagebefugnis auf sämtliche Mitglieder einer „politischen, rassischen, nationalen ethnischen, kulturellen oder religiösen“ Gruppe oder Gemeinschaft, denen grundlegende Menschenrechte entzogen werden, ist bedenklich. Dies können unter Umständen tausende oder gar Millionen von Personen sein. Jedenfalls insoweit droht eine signifikante und konturenarme Ausweitung der Nebenklagebefugnis mit allen praktischen Konsequenzen, die im Hinblick auf die Notwendigkeiten eines fairen und zügigen Verfahrens kaum vertretbar, aber auch in logistischer und finanzieller Hinsicht in der Praxis nicht handhabbar wäre.

- - -